



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Herr Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333-1835

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

im Hause

15.07.2014

EÜ-9A 9160/2-393

25.07.2014

Schachanlage Asse II

Zustimmung zur Aufnahme der Arbeitsanweisung „Luftstaubsammeln in der Grube“ in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachanlage Asse II

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zur Aufnahme der Arbeitsanweisung „Luftstaubsammeln in der Grube“ in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachanlage Asse II (BfS-KZL 9A/65250000/DA/BE/1271/00, Asse-KZL 9A/65250000/01STS/LG/DA/0001/00) mit Stand vom 24.04.2014 in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachanlage Asse II unter einer Auflage (II.).

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Mitteilung zur Änderung der BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachanlage Asse II mit Stand vom 10.07.2014 (BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/0839/00) als Antrag auf Zustimmung zur Aufnahme der Arbeitsanweisung „Luftstaubsammeln in der Grube“ in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachanlage Asse II, eingereicht bei EÜ am 15.07.2014.
- [2] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrISchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.

- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.

II. Auflage

Nach der Freigabe der Arbeitsanweisung „Luftstaubsammeln in der Grube“ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist EÜ eine Kopie der vollständigen Unterlage zu übersenden.

III. Begründung

Die Arbeitsanweisung „Luftstaubsammeln in der Grube“ regelt die Durchführung von Luftstaubprobenahmen im Bereich des Grubengebäudes der Schachtanlage Asse, dort im Bereich des betrieblichen Strahlenschutzes.

Aus Auflage 28 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II [2] folgt, dass mir Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Mit Schreiben [1] wurde die Aufnahme der Arbeitsanweisung „Luftstaubsammeln in der Grube“ in das strahlenschutzrelevante betriebliche Regelwerk der Schachtanlage Asse II beantragt.

Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Arbeitsanweisung zugestimmt werden kann.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, ist die erteilte Auflage erforderlich.

Im Auftrag